

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VI ZR 24/65**URTEIL**

Verkündet am
1. Februar 1966
Kriegl,
Justizhauptsekr.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Arbeiters Herbert W [REDACTED] in R [REDACTED],
Am S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die minderjährige Erika S [REDACTED] in R [REDACTED],
Am S [REDACTED] gesetzlich vertreten durch ihre Eltern,
den Arbeiter Rudolf S [REDACTED] und Frau Hildegard geb. S [REDACTED],
ebenda,

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten W [REDACTED] gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 1. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden diesem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 20. Februar 1962 wurde die damals 3-jährige Klägerin beim Spiel auf der Straße von einem Wurfpeil ins rechte Auge getroffen, der dem damals 12-jährigen Sohn Hans-Joachim des Beklagten W [REDACTED] gehörte. Hans-Joachim hatte den Unglückswurf selbst nicht getan. Unmittelbar vor dem Unfall hatte er seinen Pfeil dem 6-jährigen Bruder Christian der Klägerin gegeben.

Die Klägerin hat behauptet, der damals ebenfalls 6-jährige Sohn Dieter des Beklagten R [REDACTED] habe ihrem Bruder Christian den Pfeil weggenommen und auf sie geworfen. Mit der Klage hat sie vom Beklagten W [REDACTED] - und dem Vater R [REDACTED] - wegen Verletzung ihrer Aufsichtspflicht gesamtschuldnerisch die Zahlung eines

angemessenen Schmerzensgeldes sowie die Feststellung begehrt, daß er - gesamtschuldnerisch neben R - zum Ersatz des Unfallschadens verpflichtet sei.

Zum Schadensumfang hat die Klägerin geltend gemacht, sie habe eine schwere Prellungsverletzung am rechten Auge erlitten und 10 Tage lang in der Augenklinik in M stationär behandelt werden müssen. Nach der Operation des Durchschlags sehe die Pupille entrundet aus; noch heute sei die Sicht des verletzten Auges zeitweise stark getrübt; nach wie vor befinde sie sich in ständiger ärztlicher Behandlung.

Der Beklagte W hat - ebenso wie der Beklagte R - um Abweisung der Klage gebeten.

Das Landgericht hat die Klage gegen den Beklagten W - ebenso wie gegen den Beklagten R - abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht durch Teilurteil vom 16. Juni 1964 gegenüber dem Beklagten W das Schmerzensgeldbegehren dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und die erbetene Feststellung - vorbehaltlich eines Übergangs auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger - getroffen. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte W Revision unter VI ZR 196/64 mit dem Ziel eingelegt, das landgerichtliche Urteil wieder herzustellen.

Durch das weitere jetzt angegriffene Urteil vom 1. Dezember 1964 hat das Oberlandesgericht die Höhe des vom Beklagten W zu leistenden Schmerzensgeldes auf 1 200 DM festgesetzt und außerdem die Klage gegen den Beklagten R abgewiesen.



27

Mit der vorliegenden Revision wendet sich der Beklagte W. [REDACTED] gegen die Höhe des zuerkannten Schmerzensgeldes. Die Klägerin bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision des Beklagten W. [REDACTED] (im folgenden: Beklagter) gegen das Teilurteil vom 16. Juni 1964 weist das Urteil des Senats vom heutigen Tag unter VI ZR 196/64 zurück. Auf seine Begründung wird Bezug genommen.

Im vorliegenden Verfahren hat der Senat nur noch über die Angriffe der zugelassenen Revision gegen die im Berufungsurteil vom 1. Dezember 1964 erkannte Höhe des Schmerzensgeldes zu befinden.

II. 1. Das Berufungsgericht hat für die Höhe des Schmerzensgeldes auf das Ausmaß der Körperverletzung der Klägerin sowie ihre Folgen, auf das Verschulden des Beklagten und die Vermögensverhältnisse der Parteien abgestellt.

Zu Art und Ausmaß der körperlichen Beeinträchtigung hat es der Bescheinigung des Augenarztes Dr. H. [REDACTED] vom 26. März 1962 entnommen, daß die Klägerin eine schwere Prellverletzung auf dem rechten Auge erlitten hat. Der Durchschlag, in dem sich die Regenbogenhaut eingeklemmt hatte, mußte operativ geschlossen werden, so daß ein Teil der Regenbogenhaut fehlt und daher die Pupille teilweise entrundet aussieht. Durch den Augenarzt Dr. E. [REDACTED] sachverständig beraten hat es sich davon überzeugt, daß sich dieser Zustand und die

bei der Abheilung entstandenen Narben an der Hornhaut und im Augenhintergrund nicht mehr ändern werden. Sie haben aber keine wesentliche funktionelle Einbuße zur Folge. Die Sehschärfe des verletzten Auges ist erhalten geblieben. Die Klägerin ist lediglich leicht behindert durch Blendungerscheinungen infolge Fehlens des normalen Pupillenspiels durch die Ausschneidung der Regenbogenhaut.

Das Verschulden des Beklagten hält das Berufungsgericht für gering. Es verweist auf seine Ausführungen im Urteil vom 16. Juni 1964, in dem ihm leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt ist, weil er sich nicht hinreichend um die Kinderspiele in der Nachbarschaft gekümmert und die Möglichkeit der Beteiligungs seines sonst gut erzogenen Sohnes nicht bedacht habe.

Zu den Vermögensverhältnissen der Parteien hat es erwogen, daß der Beklagte für seinen Sohn haftpflichtversichert ist und daß der Klägerin mit fünf noch minderjährigen Geschwistern, von denen erst eines verdient, das Armenrecht bewilligt wurde.

2. Damit hat das Berufungsgericht entsprechend BGHZ 18, 149 die wesentlichen Umstände berücksichtigt.

Vergeblich wendet sich die Revision dagegen, daß das Berufungsgericht bei den Vermögensverhältnissen des Beklagten die von diesem freiwillig genommene Haftpflichtversicherung beachtet hat. Daß auch das Bestehen einer freiwilligen Haftpflichtversicherung bei Abwägung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schädigers von Bedeutung ist, hat bereits der große Zivilsenat (aaO S. 165/166) ausgesprochen. Bei der insoweit wirtschaftlichen Betrachtungsweise kommt es allein darauf

an, ob der Schädiger den Schaden selbst zu tragen hat oder durch eine Haftpflichtversicherung ganz oder teilweise freigestellt wird. Daher macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine freiwillige oder um eine Zwangshaftpflichtversicherung handelt.

3. Die dem Totrichter vorbehaltene Festsetzung der Höhe des Schmerzensgeldes läßt ebenfalls keinen Rechtsfehler erkennen. Sie ist damit einer Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen.

III. Nach alldem ist die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Hanebeck

Dr. Hauß

Bundesrichter
Heinrich Meyer
ist erkrankt.

Dr. Nüßgens

Engels